



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 9. März 1998
Zl. III-15/2/2-272/11/98
S/KI

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl.	<i>14</i>	<i>P8</i>
Datum:	<i>12. 11. 1997</i>	
Von:	<i>13.03.98</i>	<i>Böhm</i>

H. Kapfer

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

OHNE BEGLEITSCHREIBEN



Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

Herbert Cabana

Anlage

(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 10. März 1998
Zl. III-15/2/2-272/7/98
S/KI
Sachbearbeiter: Dr. H. Steindl

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98

Zu o.a. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes wird klargestellt, daß diese Verordnungsermächtigung sich bei Apothekerinnen und Apotheker nicht auf den Regelfall beziehen wird, sondern nur für Ausnahmefälle eine Rechtsgrundlage bildet.

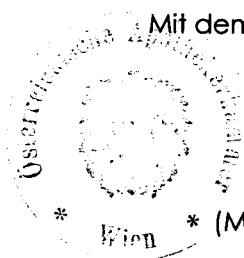
Der Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse gewährt wiederkehrende Pensionszuschüsse, praktisch ausnahmslos nur an frühere angestellte Apothekerinnen und Apotheker in Form eines Zuschusses zur gesetzlichen Pension. Dieser Personenkreis hat lückenlos den Rechtsanspruch auf Pflegegeld bereits aufgrund des § 3 Abs. 1 Z. 1 BPGG.

Nur in seltenen Fällen erfolgen Leistungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds auch an frühere selbständige Apothekerinnen und Apotheker. Diese sind im Regelfall in der Pensionsversicherung nach FSVG pflichtversichert und haben den Anspruch auf Pflegegeld gleichfalls aufgrund § 3 Abs. 1 Z. 1 BPGG.

Abgesehen davon wird eine Anzahl (selbständiger) Apothekerinnen und Apotheker weder einen gesetzlichen Pensionsanspruch (weil 1979 von der Übergangsbestimmung des § 16 FSVG Gebrauch gemacht wurde) noch einen Rechtsanspruch auf Pensionszuschüsse des Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse haben.

Es müßte daher § 3 Abs. 2 Z. 4 um diese Personengruppe ehemaliger Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker, die nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert sind, erweitert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Herbert Cabana".

* (Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)